

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-109/07)

(Beamte — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)

(2008/C 64/104)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 2. Februar 2007, dem Kläger nicht die Angaben und Unterlagen in Bezug auf das Auswahlverfahren zu übermitteln, und auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-110/07)

(Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)

(2008/C 64/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 7. Februar 2007, dem Kläger nicht die Angaben und Unterlagen in Bezug auf das Auswahlverfahren zu übermitteln, und auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-111/07)

(Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)

(2008/C 64/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 14. Dezember 2006, den Kläger nicht dazu aufzufordern, im Hinblick auf eine Zulassung zum Auswahlverfahren einen Bewerbungsfragebogen auszufüllen, und auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2007 — Tomas/Parlament**(Rechtssache F-116/07)**

(2008/C 64/107)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Kläger: Stanislovas Tomas (Kerkrade, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn zu entlassen, aufzuheben, soweit sie nicht mit der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufgehoben worden ist, oder die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben, soweit sie nicht die Entscheidung über die Entlassung aufgehoben hat;
- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 125 000 Euro als Ersatz seines immateriellen und materiellen Schadens zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt die Aufhebung der Entscheidung, mit der die Anstellungsbehörde seine Entlassung beschlossen hat, und den Ersatz des erlittenen Schadens. Zur Begründung beruft er

sich auf einen Missbrauch von Befugnissen durch die Anstellungsbehörde, die Verletzung mehrerer Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, einen Verstoß gegen Art. 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, die Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Verwaltung.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Maruccio/Kommission**(Rechtssache F-122/07)**

(2008/C 64/108)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Maruccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Schreiben vom 30. November 2006, RELEX.K.4 D(2006) 522434, aufzuheben;
- das Schreiben vom 15. Februar 2007, D(2007) 502458, aufzuheben;
- die Entscheidung über den Abschluss der Untersuchung des Vorfalls vom 6. September 2001, als der Kläger die Hilfe des Sicherheitsdienstes der Europäischen Kommission in Angola für den Wechsel eines Reifens an seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nahm, aufzuheben;
- die wie auch immer getroffene ablehnende Entscheidung der Beklagten über den vom Kläger bei der Anstellungsbehörde eingereichten Antrag vom 1. September 2006 aufzuheben;
- soweit erforderlich, das Schreiben vom 16. Juli 2007, ADMIN.B.2/MB/nb D(07) 16072, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die wie auch immer getroffene Entscheidung über die Zurückweisung der vom Kläger bei der Anstellungsbehörde eingereichten Beschwerde vom 26. März 2007 aufzuheben;